

10. Die Organisation und das Stellensuchen

Die Organisation der Handlungsgehilfinnen steht noch in den ersten Anfängen. Gehilfinnen-Vereine bestehen in Berlin, München, Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., Köln, Königsberg, Danzig u. s. w. Man kann nur wünschen, dass in allen Städten solche Vereine gegründet werden und dass die Handlungsgehilfinnen sich möglichst zahlreich denselben anschliessen, um der ihnen durch die Organisation erwachsenden Vorteile teilhaft zu werden. *) Zu diesen Vorteilen gehört zumeist auch die Stellenvermittlung.

Eine Stellung kann man finden entweder durch direkte Nachfrage, Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen oder ein Stellenangebot in einer Zeitung. Daneben kommt hauptsächlich die Stellenvermittlung der gemeinnützigen Vereine in Betracht. Man wende sich nicht an Privat-Vermittlungsbureaus, auch wenn diese sich unter irgend einem hochtrabenden Namen eines Instituts oder Verbandes verbergen.

Die Vereine, die sich mit Stellenvermittlung befassen, verlangen meist, dass die Bewerberinnen Mitglied des betreffenden Vereins seien und geben ihnen damit von vornherein einen gewissen Halt: das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem grösseren, geschlossenen, von gleichen Interessen bewegten Ganzen. Die Vermittlung geschieht entweder unentgeltlich oder gegen eine sehr geringe Vergütung. **)

II. Die kaufmännischen Berufsarten

Hat die Frau soviel Anlagekapital, um ein selbständiges Geschäft zu gründen oder zu erwerben, so hat sie nur mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie der Mann.

Ist das Vermögen zur Gründung eines eigenen Geschäfts nicht vorhanden, so stehen dem Mädchen zahlreiche Posten als Verkäuferin, Lagerverwalterin, Expedientin, Kassirerin, Buchhalterin, Maschinenschreiberin und Stenographin, Korrespondentin, Buchhändlerin, Übersetzerin u. s. w. offen. Diese Stellungen gewähren zumeist ein sicheres Einkommen, dessen Höhe allerdings von den Leistungen abhängt.

1. Die Handelsfrau

Zum Selbständigmachen für Frauen und Mädchen eignen sich besonders folgende Geschäftszweige: Weiss-, Wollwaren, Posamenten

*) Die Vereine werden hier nicht einzeln aufgeführt, weil am Schluss dieses Werkes die meisten Frauenerwerbsvereine, soweit sie mir bekannt sind, erwähnt werden.

**) Vgl. V. Abschnitt, I. Arbeitsnachweis.

und was damit zusammenhängt, Ausstattungen, Tapiserie, Chokolade, Papier, Galanterie- und Luxuswaren, Schnittwarenhandlungen u. s. w.

Eine selbständige Handelsfrau hat im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten wie ein selbständiger Kaufmann.

Prinzipiell beruht das bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkte der vollständigen Gleichberechtigung der Männer und Frauen, wobei unter Frauen sowohl verheiratete als unverheiratete zu verstehen sind. Die Frau hat also dieselbe Fähigkeit und Befugnis, Rechte zu erwerben, zu besitzen und auszuüben wie der Mann. Diese Sätze beherrschen das bürgerliche Gesetzbuch, ohne dass sie irgendwo ausgesprochen wären. In diesem Schweigen ist der Sieg der Idee von der Gleichberechtigung der Geschlechter gerade am schärfsten zum Ausdruck gekommen. In der Gewerbeordnung von 1869 war noch die ausdrückliche Vorschrift enthalten: „Frauen, die selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen“. Das bürgerliche Gesetzbuch hebt diese Bestimmung ausdrücklich auf, weil ihr Inhalt nach seinen Grundsätzen selbstverständlich ist.

Der Frau wird durch das bürgerliche Gesetzbuch ein wesentlicher Vorteil gewährt, indem es bestimmt, dass alle Kinder, Töchter wie Söhne, mit der erreichten Grossjährigkeit aus der väterlichen Gewalt ausscheiden. Es ist somit jede Unverheiratete rechtlich in der Lage, ein Gewerbe zu ergreifen oder ein beliebiges Handelsgeschäft zu betreiben, da sie auch nach § 11 der Gewerbeordnung und Artikel 6 des Handelsgesetzbuches dazu berechtigt ist. Jede Frau ist unter denselben Voraussetzungen berechtigt, Handel zu treiben, wie ein Mann. Die verheiratete Frau hat zur Betreibung eines Geschäfts den freiwilligen und jederzeit widerruflichen Konsens ihres Mannes nötig. Der Erwerb gilt als vorbehaltenes Vermögen und ist als solches für den Mann unantastbar, da er sowohl dem Niessbrauch wie der Verwaltung des Mannes entzogen ist.

Eine Ehefrau kann Kaufmann sein mit Genehmigung ihres Ehemannes. Die Genehmigung ihres Ehemannes bewirkt, dass die Ehefrau in allen ihr Handelsgewerbe betreffenden Geschäften selbstständig handelt, prozessfähig ist, sich mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet, und dass die Geschäftsgläubiger ihr gesamtes Vermögen und bei Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute ergreifen können ohne Rücksicht auf die dem Ehemann daran zustehenden Rechte.

Auch die Ehefrau, welche ohne Genehmigung ihres Ehemannes ein Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann. In diesem Falle hat sie jedoch nicht die in dem vorstehenden Absatze erwähnten Rechte, und

die Geschäftsgläubiger können sich an das Vermögen nur der Ehefrau halten.

Um Handel treiben zu können, muss die Frau geschäftsfähig sein. Dies ist sie regelmässig nur dann, wenn sie volljährig ist, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hat. Wenn sie zwar noch nicht das 21., wohl aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, so kann sie mit ihrer eigenen Zustimmung durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.*)

Die Handelsfrau hat, wie jeder Kaufmann, die Verpflichtung zur Führung der Handelsbücher. Sie kann, ebenso wie der Kaufmann, sich mit andern zu einem Handelsbetriebe vereinigen, also Handelsgesellschaften bilden, selbstverständlich ebensowohl mit Frauen, wie mit Männern. Sie kann auch an Aktiengesellschaften durch Besitz von Aktien beteiligt sein, sie kann aber auch zum Mitglied des Aufsichtsrats und sogar zum Vorstande einer Aktiengesellschaft gewählt werden, wenn dies nicht, wie es vielfach der Fall ist, durch das Statut ausdrücklich ausgeschlossen ist. Umgekehrt kann in dem Statut einer etwa zur Förderung weiblicher Zwecke, eines Frauenheims oder dergl. gegründeten Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden, dass nur Frauen Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Direktion sein dürfen. Die Teilnahme an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft darf niemals von der Geschlechtszugehörigkeit abhängig gemacht werden.

Die Vorschriften, welche für Kaufleute gelten, finden keine Anwendung auf Kleingewerbetreibende und Handwerker. Die Grenze, welche diese beiden vom Kaufmann und der Handelsfrau scheiden, lässt sich nicht kurz bezeichnen, zumal in den einzelnen Bundesstaaten den Regirungen überlassen ist, die Grenze nach verschiedenen Grundsätzen festzustellen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber ein gewisses Mass von Bildung und Besitz für erforderlich hält, damit ein Gewerbetreibender den strengen Forderungen genügen kann, welche das Gesetz an Kaufmann und Handelsfrau stellt. So sind zwar Frauen, die den so häufig in den Händen des weiblichen Geschlechts liegenden Handel mit Gegenständen des Haushaltsbedarfs im Kleinen betreiben, Handelsfrauen, aber sie fallen unter die soeben berührte Ausnahme. Umgekehrt finden aber die erwähnten Vorschriften Anwendung auf Unternehmen, die nach Art und Umfang einen auf kaufmännische Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Wir haben hier an Geschäfte zu denken, die sich mit Verleihen von Sachen in grösserem Massstabe beschäftigen. Das Verleihen ist an sich kein Handelsgeschäft. Gleichwohl wird eine Frau, die z. B. eine grössere Leihbibliothek oder Maskengarderobe betreibt, wie eine Handelsfrau

*) Über die Erklärung des Begriffs Handelsfrau vgl. III. Konversations-Lexikon der Frau. I. S. 590 f.

behandelt. Auch die Inhaberin eines Annoncenbureaus oder die Leiterin eines Theaterunternehmens steht der Handelsfrau gleich.

Es ist für eine Frau keineswegs gleichgültig, ob sie mit oder ohne Genehmigung ihres Ehemannes Handelsfrau ist. Zum Handelsbetrieb gehört bekanntlich nicht nur Arbeit, sondern auch Kapital, und das letztere muss die Handelsfrau nicht nur besitzen, sondern sie muss auch in der Lage sein, darüber zu verfügen. Das ist bei der Ehefrau nur in beschränktem Masse der Fall. Mangels besonderer Vereinbarung zerfällt das Vermögen der Ehefrau rechtlich in zwei verschiedene Gattungen. Über die eine kann auch die Ehefrau vollkommen frei verfügen, nämlich über das „Vorbehaltsgut“. Dahin gehören aber an sich nur die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, besonders Schmuck, Kleider, Arbeitsgeräte, freilich auch dasjenige, was die Frau in der Ehe — nicht etwa vorher — durch ihre Arbeit und den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Alles andere Vermögen aber, das die Frau bei der Eingehung der Ehe besitzt, und auch dasjenige, welches ihr später durch Schenkung oder Erbschaft zufällt (wenn nicht etwa der Zuwendende den Einfluss des Mannes ausdrücklich ausgeschlossen hat) wird „eingebrachtes Gut“. Über dieses steht die Verfügung im wesentlichen dem Manne zu. Auch die Einkünfte daraus gebühren ihm; er ist zwar verpflichtet, aus denselben den Unterhalt der Familie zu bestreiten, doch werden auch etwaige Ersparnisse sein Eigentum. Treibt nun die Frau Handel ohne oder wider den Willen des Ehemannes, so haftet für ihre Schulden den Gläubigern zwar das Vorbehaltsgut, aber, wenn sie sich an das eingebrachte Vermögen halten wollen, so unterliegen sie dem stärkeren Rechte des Mannes, wenigstens so lange, als die Ehe nicht durch Scheidung oder Tod eines der beiden Gatten gelöst ist. Weitans in der Mehrzahl der Fälle wird das Vorbehaltsgut den minder wichtigen Teil eines Frauenvermögens bilden. Dagegen gehören gerade solche Vermögensgegenstände, auf deren Besitz hin in der Regel allein die Handelsfrau sich Kredit zu verschaffen vermag, bares Geld, Wertpapiere, Hypotheken nicht zum Vorbehaltsgut, sind also, wenn der Handelsbetrieb vom Manne nicht genehmigt ist, dem Zugriffe der Gläubiger entzogen. So wird in vielen Fällen die Möglichkeit, eigenmächtig Handel zu treiben, für die Frau daran scheitern, dass sie ihren Gläubigern nicht kreditwürdig erscheint. Denn denen ist nicht damit gedient, dass ihre Forderungen zwar rechtsgültig sind, sie wollen sie auch bezahlt erhalten, und sie wollen hierbei nicht von dem guten Willen des Ehemannes abhängig sein, der auch berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern.

Kann die Frau vom Ehemanne die Genehmigung zum Handelsbetriebe nicht erlangen, so hat es hierbei sein Bewenden. Sie kann auch nicht etwa die Hilfe des Vormundschaftsrichters anrufen, dem von dem neuen Rechte sonst vielfach in Streitfällen zwischen Ehe-

leuten die Rolle des Friedensstifters zugewiesen ist, der den irrenden Gatten mit sanfterem Drucke, als er in einem förmlichen Prozesse liegen würde, auf den rechten Weg zurückführen soll. Hier versagt diese Hilfe. Nur dann, wenn der Ehemann gleichzeitig durch sein Verhalten das eingebrachte Gut der Frau gefährdet, kann diese Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung im Klagewege verlangen. Sie befreit hierdurch ihr eingebrachtes Vermögen von jedem Einflusse des Mannes und es haftet deshalb dann auch, wenn sie wider dessen Willen Handel treibt, für ihre Handelsschulden. Aber dieser indirekte Weg steht ihr eben nur in dem soeben gedachten äussersten Notfalle offen. Dagegen kann der Vormundschaftsrichter der Frau dann helfen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zwar nicht verweigert, aber gar nicht imstande ist, sie rechtswirksam zu erteilen. Er ist es zunächst nicht, wenn er selbst nicht geschäftsfähig, etwa wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht entmündigt ist; dann hängt zwar die Genehmigung vom Vormunde oder Pfleger ab. Indessen stehen diese unter der Aufsicht des Vormundschaftsrichters. Kann vom Ehemann deshalb eine Erklärung nicht erlangt werden, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, so kann die Frau vom Vormundschaftsrichter die Bestellung eines Abwesenheitspflegers erbitten, damit dieser ihr die Genehmigung erteile. Übrigens kann in derartigen Fällen nach Ermessen des Vormundschaftsrichters die Vormundschaft oder Pflegschaft der Frau selbst übertragen werden; alsdann bedarf sie einer Einwilligung überhaupt nicht.

Der Verweigerung der Genehmigung steht der Widerruf derselben gleich. Der Ehemann kann also jederzeit erklären, dass er seine Genehmigung zurückziehe. Auf das Recht des Widerrufs kann auch nicht vertragsmässig verzichtet werden. Will sich die Handelsfrau dauernd die Möglichkeit sichern, für ihre Geschäftszwecke auch über ihr eingebrachtes Gut frei zu verfügen, so muss sie mit dem Ehemanne vor einem Notar oder Richter einen Ehevertrag schliessen, durch den der Gatte auf Niessbrauch und Verwaltung ihres Vermögens verzichtet. Ein solcher Vertrag ist, soweit er nicht zwecks Schädigung etwaiger Gläubiger des Mannes geschlossen wird, jederzeit zulässig.

Dem Ehemann ist also immer noch die Gelegenheit gegeben, in vielen Fällen der Frau dem Handelsbetrieb wider seinen Willen unmöglich zu machen. Sein Einfluss wird aber auf andere Weise wieder geschwächt. Einmal genügt nicht der blosser Widerspruch der Frau gegenüber. Wenn er auf die Bitte der Frau, ihr den Betrieb eines Handelsgewerbes zu gestatten, ihr dies mündlich oder schriftlich verbietet, so ist dies ihren Gläubigern gegenüber, also auch für ihren Kredit ohne Bedeutung. Er kann vielmehr den Gläubigern der Frau den Zugriff auf ihr eingebrachtes Gut nur dann verwehren, wenn sie von dem Widerspruch Kenntnis hatten, oder wenn er den Widerspruch

in ein beim Gericht geführtes besonderes Register, das Güterrechtsregister, hat eintragen lassen. Andererseits ist der Ehemann aber auch zum Widerspruch natürlich nur dann verpflichtet, wenn und so weit er vom Geschäftsbetriebe seiner Ehefrau etwas weiss. Es wird freilich, wenn die Gatten zusammenleben, kaum vorkommen können, dass die Frau ein Handelsgewerbe betreibt, ohne dass der Ehemann überhaupt eine Ahnung davon hat. Wohl aber ist es denkbar, dass er ihr zu einem bestimmten Gewerbe die Genehmigung erteilt hat, sie aber heimlich nebenbei andere Geschäfte abschliesst. Tritt dieser Fall ein, betreibt eine Frau z. B. mit Zustimmung des Ehemanns ein Putzgeschäft, spekuliert aber ausserdem ohne sein Wissen bei einem Bankier in Börsenpapieren, so braucht der Ehemann es nicht zu dulden, dass Schulden aus dem heimlichen Handelsgeschäfte der Frau durch ihr eingebrachtes Gut befriedigt werden.

Der Einfluss des Ehemanns wird weiter dadurch geschwächt, dass er durch seinen Widerspruch eben nur die Haftung des eingebrachten Gutes für Handelsschulden ausschliessen kann. Nun ist es für die Handelsfrau ungemein leicht, eingebrachtes Gut in Vorbehaltsgut zu verwandeln, in dessen Verfügung sie völlig frei ist. Denn wenn auch das Geld, mit welchem sie ihr Geschäft beginnen mag, eingebrachtes Gut war, so sind nach dem neusten Rechte die Waren, die sie für Geld anschafft, bereits als Vorbehaltsgut anzusehen. Wenn sie die Waren wiederum veräussert, so ist das Geld, das sie für dieselben bezahlt erhält, bezw. die Forderungen auf Bezahlungen ebenfalls Vorbehaltsgut. Also während sie ihr Geschäft mit eingebrachtem Gute eröffnet hatte, ist bereits durch den ersten Umsatz auf die Dauer Vorbehaltsgut an dessen Stelle getreten. Ja, dies wäre selbst dann der Fall, wenn die Frau den Betrag zur ersten Anschaffung von Waren aus der Verwahrung des Ehemanns heimlich oder wider dessen Willen (natürlich aber von ihrem Vermögen) genommen hätte.

So sehen wir auch für die Ehefrau den Weg zum selbständigen Handelsbetriebe zwar nicht völlig freigegeben, aber doch immerhin zugänglich. Leider aber bedeuten die vorhergehenden Betrachtungen vorerst für die Mehrzahl der verheirateten Frauen eine Verheissung, deren Segen ihnen selbst nicht bestimmt ist. Ehen, die vor dem 1. Januar 1900, dem Tage, an welchem das neue Recht in Kraft getreten ist, geschlossen worden sind, bleiben unter der Herrschaft des alten Rechts.

Das Bestimmungsrecht des Mannes dauert für diese Ehe also fort. *)

Bekanntlich giebt es auch Geschäfte in grösstem Umfange, an deren Spitze eine Frau steht. Auch findet man es häufig, dass Frauen die Agentur oder Vertretung eines Unternehmens übertragen erhalten oder in anderer Weise die Vermittlung von Geschäften übernehmen,

*) III. Konvers-Lexikon der Frau. I S. 593 f.

bei welchen ihnen nur die Vermittlungsprovisionen zufallen. Stets unterliegen diese weiblichen Kaufleute alsdann all den Bestimmungen, die das Handelsgesetz ohne Unterschied für alle Kaufleute aufgestellt hat.

Hierher gehört in erster Linie die Pflicht, die Geschäftsbücher kaufmännisch zu führen, die gesammte Korrespondenz zehn Jahre lang aufzubewahren, alljährlich die Bilanz und Inventur aufzunehmen, überhaupt eine nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführte Organisation einzurichten. Unterlässt die Geschäftsinhaberin die Befolgung dieser Vorschriften, so droht ihr zwar in der Regel keine Strafe; gerät sie aber unglücklicherweise in Zahlungsschwierigkeiten und muss infolgedessen den Konkurs anmelden, so kann sie dann unter Umständen wegen betrügerischen Bankerottes bestraft werden. Von den übrigen Pflichten des Kaufmanns, welche die Geschäftsinhaberin beobachten muss, wollen wir hier nur erwähnen, dass sie bei Beginn des Gewerbes dasselbe bei der Ortspolizeibehörde anzumelden hat, und für ihre Angestellten die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung besorgen muss. Demgegenüber teilt sie auch alle dem Kaufmann zugestandenem Vorrechte. Sehr wichtig ist hier das Firmenrecht, das heisst das Recht, neben ihrem bürgerlichen Namen einen Geschäftsnamen zu führen, den sie in das Handelsregister eintragen lassen, und bei Aufgabe des Geschäftes mit dem letzteren verkaufen kann. Bei Geschäften, die über den Kleinbetrieb hinausgehen, ist ferner das Recht, einem der Angestellten Prokura zu erteilen, vielfach unentbehrlich. Macht die Geschäftsinhaberin hiervon Gebrauch, so gewährt sie dadurch ihrem Prokuristen die Befugnis, an ihrer Stelle nahezu alle Geschäftshandlungen vorzunehmen. Sehr beliebt ist es, auf diese Weise dem Ehemann der verheirateten Geschäftsinhaberin einen weitgehenden Einfluss auf das Geschäft einzuräumen, ohne ihm das Eigentum an demselben zu übertragen.

2. Die Kontoristin

Der Begriff Kontoristin ist schwankend. Man versteht darunter einerseits jüngere Buchhalterinnen, die nur untergeordnete Arbeiten machen, ohne das Übertragen der Bücher zu übernehmen, anderseits aber auch wieder gerade die vielseitig thätigen, die alle Kontorarbeiten, einschliesslich der gesamten Buchhaltung, besorgen und stellt sie in Gegensatz zur Buchhalterin, die nur die Bücher führt und sich um sonst nichts zu kümmern braucht.

Für Kontoristinnen gibt es drei Wege der Ausbildung:

Der erste, älteste, aber längste und finanziell undankbarste ist der Eintritt in den Beruf, ohne jegliche theoretische Vorbildung. Er ist aber nur solchen Mädchen anzuraten, die durchaus nicht die Mittel zu irgend welcher Vorbildung erschwingen können. Solche Lehr-

mädchen müssen natürlich auch die niedrigsten Arbeiten verrichten, und nur wenn sie sehr strebsam sind, können sie sich weiter ausbilden.

Der zweite Weg besteht in der schulgemässen Ausbildung einer Volksschülerin, sowie auch von jugendlichen Töchter Schülerinnen, in Fortbildungs- und Handelsschulen. Die Kosten belaufen sich auf ungefähr 100 M. im Jahr für solche Schülerinnen, deren Eltern im Orte der Anstalt wohnen. Auswärtige Schülerinnen haben die Kosten für Wohnung und Kost für wenigstens ein Jahr hinzuzurechnen.

Den dritten und kürzesten Weg schlagen diejenigen ein, welche mit gründlicher allgemeiner Bildung (höhere Töchter Schule oder gleichwertiger Bildung) ausgestattet, den Beruf nicht zu jung ergreifen, durch Aneignung der rein kaufmännischen Kenntnisse in einem kaufmännischen Unterrichtsinstitute. Zeit: 3—4 Monate bei grossem Fleiss. Kosten: 200—300 M. einschliesslich der Ausgaben für Kost und Wohnung in einer fremden Stadt.*)

Eine Kontoristin muss vollständig beherrschen: Schönschreiben, kaufmännisches Rechnen, Grammatik und Rechtschreibung der deutschen Sprache, Fähigkeit, sich leicht und gewandt auszudrücken; kaufmännische Korrespondenz, Wechsellehre und was damit zusammenhängt, sodann einfache und doppelte Buchführung, Stenographie und die Behandlung der Schreibmaschine. Die Kenntnis einer oder mehrerer fremder Sprachen wird zwar nicht immer verlangt, ist aber von wesentlichem Einfluss auf die Bezahlung, sowie auf den Grad der Stellung.

Das Anfangsgehalt nach der Lehrzeit ist durchschnittlich 43 M. Die von Privatlehrern ausgebildeten Mädchen erhalten am wenigsten, nur 37 M.; das höchste Gehalt findet sich bei den Schülerinnen der Vorbereitungs- und Handelsschulen, durchschnittlich 49 M. Diese rücken auch am schnellsten im Gehalt auf; der durchschnittliche spätere Gehalt beträgt 78 M. monatlich, steigt im Laufe der Zeit auf 150 M., in manchen Stellungen aber noch viel höher, so in der Konfektions-, Weisswaren- und Nähmaschinenbranche.

Bei der Massenausbildung solcher weiblichen Hilfskräfte haben nur die besten (die möglichst auch noch gute Sprachkenntnisse besitzen) Aussicht auf einigermaßen gute Stellen. In den Grossstädten und namentlich in Berlin muss sich die weibliche Arbeitskraft dieser Art in der Regel mit geringem Gehalt begnügen, weil einmal das Angebot sehr stark ist und dann, weil viele junge Damen, die in der Häuslichkeit keine Beschäftigung finden, sie im Bureau suchen und sich mit geringen Gehältern begnügen können, die, da sie bei den Eltern wohnen, nur die wirtschaftliche Bedeutung von Taschengeld haben.

*) Jenny Schwabe, Die Kontoristin. Leipzig 1899. S. 31.
Kellen, Die Frauen im Handel und Gewerbe

Dass der Versuch, Frauen auch zu Bureaubeamtinnen auszubilden, durchaus geglückt ist, zeigen am besten die erfolgreichen Bemühungen, den jungen Mädchen gute Stellungen bei Rechtsanwälten, Notaren, Genossenschaften u. s. w. zu verschaffen. Diejenigen, welche in dem für alle Berufserweiterungen so rührigen Lette-Verein für diesen Beruf ausgebildet wurden, haben fast durchweg feste Anstellungen bekommen, zwei von ihnen gleich als Bureauvorsteherinnen bei Kammergerichts-Anwälten. Die überaus günstigen Berichte der Vorgesetzten sprechen am besten für die Leistungsfähigkeit der Beamtinnen; dieselben erhalten als Anfangsgehalt 75 M. monatlich, welches mit der Dienstzeit steigt; die Bureau-Vorsteherinnen bekamen schon ein Anfangsgehalt von 125 M. Dieser Beruf ist um so mehr anzuraten, da die Ausbildung weder sehr kostspielig noch zeitraubend ist und sich an die schon durch Besuch einer guten Mädchenschule erworbenen Kenntnisse anschliesst. Erste Vorbedingungen sind, ausser den Schulkenntnissen, volle Beherrschung der deutschen Sprache: Grammatik, Rechtschreibung, Stil und eine leicht lesbare Handschrift. Sind gute Sprachkenntnisse vorhanden und die Fähigkeit, sich geläufig in fremden Sprachen auszudrücken, so würden dieselben zu einer besseren Stellung, in den Bureaus der Grossstädte, trefflich zu statten kommen.

Die erforderliche weitere Ausbildung übernimmt der „Kursus zur Ausbildung von Bureau-Beamtinnen für Rechtsanwälte, Notare und Berufsgenossenschaften“ im Letteverein Berlin SW., Königgrätzer Strasse 90, ebenso die Stellenvermittlung der hier ausgebildeten Schülerinnen. Der Kursus dauert 6 Monate. Es werden folgende Kenntnisse in den Bureaus gefordert: 1) gutes, rasches und vor Allem unbedingt zuverlässiges Stenographiren, 2) gleiche Fertigkeit in der Maschinenschrift, 3) Gewandtheit in der Ausfüllung und Ausarbeitung der kurzen vom Chef gemachten Randbemerkungen und Beifügungen, der besondere Bureaustil, Nachrichten vom Termin und dergleichen mehr, und in der Abfassung der auf Grund dieser Bemerkungen an die Parteien zu richtenden, entsprechenden Schreiben, 4) die sorgfältige Führung der Registratur, 5) das Heften und Einteilen der Akten, 6) das Liquidiren der Kosten. Eine Bureauvorsteherin muss weiter die Gabe besitzen, in entsprechend geschickter und energischer Weise mit dem Publikum verkehren zu können. Da die meisten Bureaus schon um 7 Uhr geschlossen werden und eine 1—2 stündige Mittagspause gewähren, so ist der Dienst durchaus nicht zu anstrengend.

3. Die Buchhalterin

Um in kaufmännischen Geschäften unterzukommen und die betreffende Branche kennen zu lernen, ist oft vorerst eine entsprechende Praxis hinter dem Ladentische nötig. Die Kenntnisse der Buchhaltung

selbst werden gewöhnlich durch Besuch einer Privathandelschule erworben. Nach Absolvierung einer Vorbereitungsanstalt tritt der grösste Teil der Buchhalterinnen ohne eigentliche Lehrzeit als sogen. Anfängerinnen in das Geschäftsleben ein und erhält gewöhnlich sofort eine Vergütung, die je nach den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, aber auch nach der Art des Geschäfts sehr verschieden bemessen ist. Es werden Entschädigungen von 15 M., aber auch Anfangsgehälter von 60—70 M. monatlich gezahlt, letztere namentlich denjenigen, welche neben einer gründlichen kaufmännischen Ausbildung Kenntnisse fremder Sprachen besitzen und gut stenographiren können.

Die Möglichkeit, sich wirkliche Selbständigkeit in der Buchhaltung anzueignen und zugleich durch Aufmerksamkeit den übrigen Geschäftsbetrieb kennen zu lernen, bietet sich ehesten in kleinen und mittleren Engros-Geschäften. Hier arbeitet die junge Buchhalterin gewöhnlich zunächst unter direkter Anleitung des Chefs, um dann, sobald sie sich nur einigermaßen in die Praxis hineingefunden hat, Buchhaltung, Korrespondenz und zuweilen auch noch diese oder jene Arbeit selbständig zu übernehmen. Diese Kräfte sind es vorzugsweise, die später auch leitende Stellungen einzunehmen befähigt sind. Diejenigen dagegen, welche von vornherein in Bureaus der Grossbetriebe eintreten, in denen der einzelne nur ein Teilchen im Räderwerk ist, sind schon von vornherein zur Einseitigkeit verdammt. Da gibt es sogen. Buchhalterinnen, welche Jahre hindurch nichts thun, als eingegangene Briefe in die Mappen einreihen, fertige Korrespondenzen adressiren und mit Marken versehen u. dergl. Eine andere schreibt von morgens bis abends nur Kladde oder nur Rechnungen, die nächste führt nur das Konto-Kurrent, schon wieder eine andere das Journal u. s. w. Eine solche Arbeitsteilung liegt zwar im Interesse des Geschäfts, aber die Angestellte wird auf die Dauer zu einer Maschine, die sich einem anders gearteten Betriebe meist nur mehr schwer einfügen lässt.

Eine Buchhalterin, welche nur die untergeordneten schriftlichen Arbeiten verrichtet, wird selbst nach Jahre langer Thätigkeit nicht mehr als 60—80 M. monatlich verdienen, während sie nach ebenso langer Praxis in der selbständigen Führung der Bücher doch eine Stelle mit 100—120 M. monatlich erhalten kann. Bei leitenden Stellungen kommen wohl auch in Ausnahmefällen Gehälter bis zu 250 M. vor. *)

4. Die Korrespondentin

Korrespondentinnen, welche ausschliesslich mit der selbständigen Abfassung der Geschäftsbriefe betraut sind, findet man noch immer ziemlich selten, einestheils weil die Frauen in den Kontoren der ganz

*) Ill. Konvers.-Lexikon der Frau. I. S. 598.

grossen Geschäfte, in welchen allein die Korrespondenz umfangreich genug ist, um das Tagewerk zu füllen, nur erst vereinzelt höhere Stellungen sich erobert haben, während in den Mittelbetrieben die Buchhalterin die Korrespondenzen nebenbei mit besorgt; andererseits auch macht der selbständigen Korrespondentin die Stenographin, welche Briefe nach Diktat schreibt, den Rang streitig.

Eine Korrespondentin muss ausser der Volksschule bezw. Fortbildungsschule auch eine Handelsschule besuchen. Die Ausbildung der Korrespondentin ist der der Buchhalterin gleich. Meistens geht jene aus der Buchhalterin oder Expedientin hervor, da selbständig zu korrespondiren — von hervorragender persönlicher Begabung für diese Thätigkeit abgesehen — gewöhnlich nur diejenige übernehmen kann, die Geschäftspraxis, Kundenkreis und Artikel gut kennt.

Die Gehälter sind ähnlich den der Buchhalterin gezahlten. Nach voraufgegangener längerer praktischer Thätigkeit pflegt bei einem Stellenwechsel mit 100—120 M., aber auch manchmal mit 150 M. monatlich angefangen zu werden, namentlich wenn Beherrschung fremder Sprachen vorhanden ist.

Sollen die Mädchen erst mit siebzehn oder achtzehn Jahren ihre kaufmännische Laufbahn antreten und sich auf diese vorher gründlich und durch Jahre vorbereiten, dann dürfte allerdings von Anfangshonoraren, wie sie jetzt gezahlt werden, nicht die Rede sein. Wo für eine zehn- bis elfstündige Tagesarbeit ein Monatsgehalt von 40 bis 50 M. geboten wird, darf man sich nicht darüber wundern, dass die Leistungen weit unter dem Niveau der Mittelmässigkeit bleiben, dass die Vorbereitung für den Beruf aufs flüchtigste abgethan wird und dass in naturgemässer Folge auch dann, wenn der Bedarf zu höherer Entlohnung drängt, die Kraft nicht vorhanden ist, die sie verdienen würde. Denn die ungenügende Entlohnung ist nicht immer die Folge der ungenügenden Leistung; sie kann bekanntlich auch deren Ursache sein.

5. Die Stenographin

Die Stenographin erlernt ihre Kunst in Kursen, welche in allen grösseren Städten bestehen und in der Regel von Vereinen veranstaltet werden. Diese Gesamtkurse, an denen Herren und Damen teilnehmen, finden in Berlin allmonatlich statt und werden durch Säulenanschläge bekannt gegeben. Der Unterricht umfasst 12 Lehrstunden und kostet 6 M., das Lehrbuch 1 M. Privatunterricht kostet 25—40 M. Ausser diesen öffentlichen Kursen wird in Berlin in der Stenographie Unterricht erteilt: im Lette-Verein, Königgrätzerstr. 90, in der Fortbildungsschule für weibliche Angestellte u. s. w. In kaufmännischen Geschäften erhält die Stenographin anfänglich 60—90 M., doch steigt das Ein-

kommen bei guter Leistung bis auf 150 M. und mehr. Schriftsteller, Professoren und andere Gelehrte beschäftigen die Stenographin stundenweise. Das Honorar richtet sich nach der Leistung. Die Übung ist gerade bei dieser Kunst unerlässlich. Zur Erlangung der besseren Ausbildung ist es rätlich, sofort nach dem theoretischen Kursus den sich daran anschliessenden Fortbildungskursus zu besuchen oder sich einem der stenographischen Vereine anzuschliessen, die sämtlich den gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch Diktatstunden, Preiswettschreiben und billigen Lesestoff die stenographische Ausbildung zu erweitern. Nach vollendeter Ausbildung bieten diese Vereine durch Stellenvermittlung Gelegenheit, die erlangten Kenntnisse nutzbringend zu verwerten. Die Adresse des Berliner Vermittlungsbureaus des stenographischen Damenvereins ist: Berlin C, Burgstr. 13.

Nur diejenigen Stenographinnen zählen nach dem neuen Handelsgesetzbuch unter die Handlungsgehilfinnen, welche in einem Geschäftsbetriebe angestellt sind und neben der Aufnahme von Stenogrammen auch sonstige schriftliche Arbeiten selbständig erledigen, also vielleicht kleinere Korrespondenzen abfassen oder wenigstens ein und das andere Buch führen. Wo das nicht der Fall ist, gehören sie unter die Gewerbeordnung, da das blosses Schreiben nach Diktat als kaufmännische Hilfeleistung nicht angesehen wird.

6. Die Maschinenschreiberin

Hand in Hand mit der Stenographie sollte auch das Schreiben auf der Schreibmaschine gelernt und geübt werden, da die Maschinschrift sich zum raschen und deutlichen Übertragen stenographischer Berichte besonders empfiehlt und eine mit beiden Fertigkeiten ausgerüstete Dame weit höher bezahlte Stellen finden wird. Unterrichtskurse auf der Schreibmaschine sind in Berlin eingerichtet: von dem Lette-Verein, der Fortbildungsschule des Hilfsvereins für weibliche Angestellte und dem Verein Frauenwohl. Das Honorar für den Kursus beträgt 10 M. Der Preis der Maschinen schwankt zwischen 100 und 450 M. Sie haben verschiedene Systeme, wer jedoch eines derselben erlernt hat, kann sich leicht in jedes andere hineinarbeiten. Damen, die in Kontors beschäftigt sind, erhalten 50—150 M. Gehalt monatlich.

Das Maschinenschreiben (Type-writing) ist eine amerikanische Erfindung. In Amerika kann man in jedem grösseren Geschäft eine oder mehrere Schreibmaschinen sehen, an denen Damen sitzen, deren Finger mit Windeseile über die Tasten hinweggleiten, und in jedem Hotel findet man Bureaus, die von Damen geleitet werden, und in denen die Hotelgäste alle ihre Korrespondenzen in der promptesten Weise mit der Schreibmaschine besorgt bekommen; ja man trifft diese

fleissigen Frauen in der neuen Welt sogar im Kongress (im Kapitel zu Washington), wo sie in Glaslogen die eilige Korrespondenz der Abgeordneten besorgen.

Das Maschinenschreiben, das seit einem Dezennium ungefähr in Europa eingeführt wurde, hat sich trotz dieser kurzen Zeit auch bei uns schon vollständig eingebürgert. Ist es auch nicht in demselben ungeheuren Masse wie in Amerika verbreitet, so beschäftigen doch auch in Deutschland fast alle Banken, Versicherungsgesellschaften, Patentämter, Rechtsanwälte, grosse Geschäftshäuser, Schriftsteller u. s. w. Schreibmaschinen. Deshalb hat sich die Zahl der Maschinenschreiber und Maschinenschreiberinnen in den letzten Jahren ausserordentlich vermehrt, besonders die Zahl der letzteren, und zwar aus dem Grunde, weil es ein ganz spezifischer Frauenberuf ist, da der weibliche Anschlag viel leichter und besser ist, als der männliche.

Haben sich also auch viele Frauen diesem Berufe gewidmet, so waren es leider nicht immer die richtigen. Die Technik des Maschinenschreibens ist nämlich sehr leicht zu erlernen; ein Unterricht von acht Tagen genügt, um sie zu erfassen, und das Weitere ist Sache der Übung, die je nach dem Fleisse und Geschicke der betreffenden Persönlichkeit den letzten Grad von Fertigkeit erreicht. Auch die Gelegenheiten, das Type-Writing zu erlernen, sind zahlreich und günstig, der Unterricht billig, die Zeitdauer kurz.

Bei den zahlreichen und nur kurze Zeit in Anspruch nehmenden Gelegenheiten war es sehr natürlich, dass sich eine grosse Zahl von Aspirantinnen für diesen Beruf einfand. Die meisten von ihnen vergassen nur, dass zum Maschinenschreiben eine gute Bildung gehört. Erst wenn diese vorhanden ist, kann man auf gute Honorirung seiner Thätigkeit rechnen, denn nur dann kann man den verschiedenartigen Ansprüchen, die an einen gestellt werden, genügen. Geschäftshäuser verlangen von einer Maschinenschreiberin, dass sie französische und englische Sprachkenntnisse besitze, dass sie die kaufmännische Korrespondenz beherrsche und auch in den fremden Sprachen korrespondiren könne, Schriftsteller und Gelehrte setzen eine schöngeistige, ja mitunter sogar wissenschaftliche Bildung voraus. Fast immer aber wird die Kenntnis der Stenographie verlangt.

Die Maschinenschreiberin kann ihren Beruf auch in selbständiger Weise ausüben und zwar, indem sie ein Bureau einrichtet mit der erforderlichen Zahl von Schreiberinnen und Maschinen, und dann jede Art von Abschrift und ähnlichem übernimmt, was sie alsdann ihren Kunden seitenweise berechnet. Sie kann auch, um die Sache lukrativer zu gestalten, vielleicht gleichzeitig die Vertretung einer der zahlreichen neuen Schreibmaschinensysteme übernehmen und erhält dann wohl gleich die Miete des Bureaus, das dann auch als Reklame für das betreffende System dient, von ihren Auftraggebern bezahlt, abgesehen

von der Tantième, die sie von jeder verkauften Maschine erhält. Schliesslich kann sie auch gleichzeitig Unterrichtskurse auf der Maschine mit dem Bureau verbinden.

Wie jede einseitige Teilarbeit muss auch das Maschinenschreiben als solches allmählich immer schlechter bezahlt werden. Wenn früher das Einkommen der Maschinenschreiberin ein besseres war, so lag dies daran, dass gereifte, wohl durchgebildete Personen, also Lehrerinnen oder Damen, die gute kaufmännische Kenntnisse besaßen, sich dieser Thätigkeit widmeten. Heute ist es aber so, dass junge Mädchen, welche kaum das Ziel einer Volksschule erreicht haben, diesen Beruf ergreifen. Die grosse Masse des Angebots drückt auf die Gehälter aller, auch der tüchtigen Berufsangehörigen. Zahlreiche Erwerbsinstitute, denen es allein um den Geldgewinn zu thun ist, befassen sich mit der massenhaften Ausbildung dieser Mädchen. Es wäre wünschenswert, dass überall das Beispiel des kaufmännischen Hilfsvereins für weibliche Angestellte nachgeahmt würde, der nur diejenigen zu den Übungen in seiner Schreibmaschinen-Schule zulässt, die gute kaufmännische Kenntnisse besitzen oder sie wenigstens gleichzeitig erwerben und die deutsche Sprache wirklich beherrschen. Das Maschinenschreiben soll gar nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein.

Man kann jungen Damen nur abraten, weiter nichts als Stenographie und Übertragen auf der Schreibmaschine zu lernen, da dies in den meisten Fällen durchaus nicht ausreichend ist. Nur wer auch gründliche kaufmännische Ausbildung besitzt, kann als Stenographin brauchbar werden. Sie muss den Inhalt der diktirten Briefe auch verstehen, um das Stenogramm korrekt übertragen zu können; ausserdem muss sie befähigt sein, nebenbei noch eine Kasse, eine Lohnliste oder dergl. zu führen.

Das Anfangsgehalt für eine Geschäftsstenographin und Maschinenschreiberin war in Berlin bis vor kurzem 50—60 M. monatlich, gute Schulbildung und eine Schnelligkeit von 120—150 Silben Stenographie in der Minute und zirka 100 Zeilen Schreibmaschinenschrift in der Stunde vorausgesetzt. Durch den starken Andrang wenig gebildeter Kräfte sind die Gehälter sehr herabgedrückt worden.

Nach einiger praktischer Übung pflegt das Gehalt ziemlich schnell zu steigen bis auf zirka 100 M. monatlich, wo es dann häufig stationär bleibt. Nur diejenigen, welche eine vielseitige Bildung, besonders auch Sprachkenntnisse besitzen, erreichen höhere Gehälter.

7. Die Kassirerin

Kassirerinnen sind diejenigen, welchen die Verwaltung der Kasse, Entgegennahme der Zahlungen und meist auch das Auszahlen der

fälligen Rechnungen und Quittungen übertragen ist. In mittleren Geschäften führt oft die Buchhalterin zugleich die Kasse. In offenen Ladengeschäften findet man fast ausschliesslich Frauen als Kassirerinnen. In den grossen Warenhäusern werden die Kassirerinnen durchaus einseitig, weil sie keine schriftlichen Arbeiten zu verrichten haben. Ein Übergehen solcher Kräfte in Engrosgeschäfte ist fast unmöglich, weil sie eben vom eigentlichen kaufmännischen Verkehr gar keine Ahnung haben und nur noch automatenhaft Geld einzunehmen gewohnt sind.

Dass die Frau sich als Kassenbeamtin eignet, wird man wohl kaum bestreiten. Sie ist vermöge ihrer bekannten Sorgfalt im Kleinen vielfach sogar genauer, zuverlässiger und pünktlicher als der männliche Beamte und vor allem weit nüchterner. Von einer durchgegangenen Kassirerin hat man wohl nur selten gehört. Die umfangreiche Kassenführung und Kassenkontrolle einiger der grössten Berliner Bazare befindet sich in Frauenhänden. Selbstverständlich werden zu solcher Thätigkeit nur Personen gewählt, die sich im Geschäftsleben bereits bewährt haben und gut rechnen können, sowie die Buchführung kennen.

Gehalt 30—60 M., wohl auch 75 M. monatlich, nur in grossen Geschäften mehr (60—120 M.). Lehrkassirerinnen, d. h. Anfängerinnen, erhalten gewöhnlich 30 M. Anfangsgehalt.

8. Die Angestellte im Bankgeschäft

Die Laufbahn im Bankfach, in dem die besten Gehälter gezahlt werden, wird unter den kaufmännischen Berufen als der begehrtesten angesehen. Man stellt an die Schulbildung der Lehrlinge hier die grössten Ansprüche; die Thätigkeit im Bankkontor erfordert grosse Zuverlässigkeit und Genauigkeit und vor allem sicheres Rechnen. Während dieses Fach früher als alleiniges Gebiet des Mannes galt, hat die Frau sich in neuerer Zeit auch auf diesem Gebiete bewährt. In grösserer Zahl finden sich Frauen im Bankgeschäft hauptsächlich in Frankreich, wo sie in den zahlreichen Filialen der Französischen Bank, des Comptoir d'Escompte, Crédit Lyonnais, Crédit Foncier u. s. w. sowohl in Paris als in der Provinz beschäftigt sind.

In Deutschland wurden zuerst in München (seit 1876) Frauen im Bankfach zugelassen. Sie verdankten dies der vorzüglichen Ausbildung in der vom Fabrikanten Riemerschmid begründeten und vom Direktor M. Reischle geleiteten Handelsschule. Es dürfte wohl von Interesse sein, einige fachmännische Urteile von Münchener Bankfirmen über die Leistungen ihrer weiblichen Angestellten zu vernehmen.

Die Bayerische Handelsbank in München schrieb im Januar 1895:

„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir bereits seit dem Jahre 1876 in den verschiedenen Abteilungen unserer Bank — namentlich in der Buchhaltung, sowie im Wechsel-, Depositen- und Kupon-Bureau — Damen beschäftigen. Es gereicht uns zum Vergnügen, bestätigen zu können, dass die Leistungen dieser Damen im allgemeinen unsere volle Zufriedenheit gefunden haben und wir auf Grund dieser Erfahrung z. Z. 24 Damen beschäftigen, von denen einige, bis zu fast 20 Jahren in den Diensten der Bank stehend, verantwortliche, selbstständige Posten der Buchhaltung mit Verständnis und einer Akkuratess ausfüllen, die unser ganzes Lob verdient.“

Die Firma Merck, Finck & Co. in München beschäftigte im Januar 1895 30 Kontoristinnen. Über deren Thätigkeit äusserte sie sich wie folgt: „Mit ihren Leistungen sind wir durchaus zufrieden. Fleiss und Betragen kann von uns im allgemeinen als mustergiltig bezeichnet werden. Die Damen sind in sämtlichen Bureaus verteilt. Sie finden in der Korrespondenz, Buchhaltung, im Effekten- und Kupon-Bureau Verwendung. Je nach Veranlagung sind ihnen bescheidenere und selbständige Arbeiten anvertraut; so liegt ihnen z. B. die Führung der Konto-Kurrent-Bücher, sowie die Erledigung des grösseren Teils der Korrespondenz ob, Aufgaben, deren sie sich in vorzüglicher Weise entledigen.“

Die Firma Gutleben & Weidert in München schrieb im Januar 1895: „Wir bestätigen gern, dass wir auf unserm Bureau seit vielen Jahren eine Mehrzahl von Buchhalterinnen beschäftigen, die sich durch ihren Fleiss und Leistungen stets unsre Zufriedenheit erworben haben. Zur Zeit arbeiten neun Damen auf unserm Kontor, von welchen etwa die Hälfte schon 20—26 Jahre bei uns angestellt sind und zu schwierigen und selbständigen Arbeiten verwendet werden.“

Man ersieht hieraus, dass die Frauen sich für das Bankfach durchaus eignen. In München besitzt eine Dame sogar ein eigenes Bankgeschäft, das sie selbst leitet.*)

Es ist sicher, dass das Bankfach mehr und mehr dem weiblichen Geschlechte erschlossen wird. Allerdings ist dem weiblichen Geschlechte die höchste Sprosse des Bankbeamtentums, die Börsendisponentenstelle verschlossen, da das neue Börsenreformgesetz weibliche Personen vom Besuch der Börse ausschliesst. Doch stehen ihr die andren gut besoldeten Posten offen: Korrespondentinnen, Kassierinnen, Buchhalterinnen, Bureaubeamtinnen, Kontoristinnen u. s. w. Da sowohl von den Vorsitzenden der Aktienbanken, wie von den Privatbankiers hohe Forderungen an die anzustellenden jungen Leute gemacht werden, so werden auch nur besonders befähigte junge Mädchen Aussicht auf Erfolg haben. Diese müssten nächst der Vor-

*) Julius Meyer u. J. Silbermann, a. a. O. S. 265 f.

bildung auf einer höheren Mädchenschule auch eine gründliche, handelswissenschaftliche Ausbildung genossen haben. Bei hervorragenden Sprachkenntnissen würde sich das Korrespondenzfach empfehlen, bei rechnerischer Begabung dagegen das Tafelgeschäft, nämlich der unmittelbare Verkehr mit dem Publikum. Hierdurch wird auch am besten jene Selbständigkeit erlernt, welche die Führung eines eigenen Geschäftes ermöglichen würde. In München ist die bereits erwähnte für das Bankfach bedeutendste Handelsschule, welche vom Direktor M. Reischle geleitet wird, den Frauen zugänglich. Die Schülerinnen dieser vortrefflichen Schule pflegen gern von Prinzipalen angestellt zu werden und arbeiten sich meist in die eigenartigen Geschäfte schnell ein.

In London steht mitten in der Stadt, ganz in der Nähe des Mansion House und der Bank, ein Haus, auf dessen Vorderseite folgende Inschrift zu lesen ist: Lady Cook & Co. Unter den Vorkämpferinnen der Frauen in London steht Lady Cook obenan. Vor 30 Jahren schon hatte sie in New-York ein Bankhaus gegründet zusammen mit ihrer Schwester Viktoria Woodhull Martin, die nachher eine begabte Schriftstellerin und eine eifrige Mitarbeiterin des „Humanitarian“ geworden ist. Sie erklärte kürzlich, dass sie in ihren Bureaus keine Frauen beschäftige, weil es zu schwierig sei, solche zu finden, die mit den Arbeiten eines Bankbeamten genau vertraut wären. „Fände ich einmal eine Frau, die die Börsenkurse begriffe, so würde ich sie sofort engagiren“, meinte sie. Aber bis jetzt haben in England nur wenige Frauen daran gedacht, sich über Börsenangelegenheiten zu informieren, obgleich, wie Lady Cook meint, nur eine Durchschnittsintelligenz und ein wenig Arithmetik für diese Karriere erforderlich sei. Lady Cook hat übrigens eine Konkurrentin bekommen: Miss R. L. Leigh Spencer, die sich „Mining Broker“ (Maklerin für Bergwerkseschäfte) nennt. Sie besitzt in Britisch-Columbien bereits zwei Häuser, eins in Vancouver und das andere in Nanaimo.

9. Die Verkäuferin

Die Verkäuferin (auch Ladnerin, in der Schweiz Ladentochter genannt) ist längst bereits eine ebenso typische Erscheinung wie der Kommis. Die angeborene Liebenswürdigkeit und die sprichwörtlich gewordene Beredsamkeit der Frau machen sie für diesen Beruf besonders geeignet. Mit fremden Menschen freundlich und geduldig umzugehen, die Wünsche des kaufenden Publikums, das in der Mehrzahl aus Frauen besteht, mit feinem Verständnis zu erraten, ohne Aufdringlichkeit zum kaufen anzureizen, all diese Gaben besitzt die Frau in höherem Masse als der Mann. Die Verkäuferin wird daher nicht bloss von den Frauen gern gesehen. Dass sie sich die er-

forderlichen Warenkenntnisse weniger schnell anzueignen vermag als der Mann, wird wohl niemand behaupten. Die körperlichen Kräfte und die Ausdauer der Frau reichen übrigens in allen Geschäftszweigen, in denen es sich nicht um besonders schwere Gegenstände (Stoffballen, Eisen u. s. w.) handelt, für den Beruf als Verkäuferin aus. Allerdings soll die Arbeitszeit nicht übermässig lang sein.

Die Lehrzeit ($\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr) ist meist zu kurz; deshalb lässt die Ausbildung auch vielfach zu wünschen übrig. In den kleineren und mittleren Städten sind die Verkäuferinnen meist vielseitiger als in den Grossstädten. Am meisten wird der Stand durch die Riesenzabazare herabgezogen. „Nicht einmal zu verkaufen hat hier jede Verkäuferin, sondern da giebt es noch Reserveverkäuferinnen, die nur die Ladentische abzuräumen haben und bloss im äussersten Notfalle, wenn gar niemand sonst zur Verfügung ist, die Kundschaft nach ihren Wünschen fragen dürfen. Die Komplettirung des Lagers und Bestellung der fehlenden Waren ist Sache des Rayonchefs. Selbst die Kenntnis der einschlägigen Branche ist nicht einmal notwendig, da naturgemäss nur die gangbarsten Artikel in beschränkter Auswahl von solchen Bazaren geführt werden; und obgleich durch den grossen Andrang des Publikums die Verkäuferin unaufhörlich in Atem gehalten, sich körperlich oft wirklich bis zur äussersten Erschöpfung anstrengen muss, sind die an sie gestellten geistigen Ansprüche sehr gering. Das Publikum in diesen Geschäften kauft infolge der billigen Preise fast unbesehen, des Zuredens oder der Beeinflussung durch die Verkäuferin bedarf es selten. Die geistige Trägheit, welche hierdurch grossgezogen wird, hat es zum Teil verschuldet, dass Verkäuferinnen aus Bazaren in andern Geschäften so schwer Stellung finden.“*)

Wichtig ist folgendes Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft, das der Korrespondenz derselben entnommen ist: „In unserem Gutachten vom 2. Februar 1899 haben wir ausgeführt, dass Verkäuferinnen in Konfektionsgeschäften, denen zugleich obliegt, das Lager in Ordnung zu halten, auch verpflichtet sind, eventl. mit Hilfe eines Lehrlings, die auf Lager befindlichen Sachen abzubürsten, und zwar geschehe dies in der Regel in den Vormittags- und Abendstunden, in denen das Verkaufsgeschäft zu ruhen pfege. Hierdurch haben wir anerkannt, dass die Hauptaufgabe einer Verkäuferin die Thätigkeit beim Verkaufe ist, und dass die Reinigungsarbeiten vornehmlich in der Zeit zu geschehen haben, in welcher sie durch den Verkauf nicht in Anspruch genommen ist. Daher kann einer Verkäuferin nicht zugemutet werden, am Sonntag vor Weihnachten, der zu den flottesten Verkaufstagen im Jahr zu zählen ist, und namentlich in den Nachmittagsstunden, welche zu den lebhaftesten an diesem Tage gehören, sich nicht mit dem Verkaufe, sondern mit der Reinigung des Lagers zu beschäftigen.“

Bei den Verkäuferinnen kommt es hauptsächlich auf die prak-

*) Ill. Konvers.-Lexikon der Frau. I. S. 601.

tische Ausbildung an. Die Lehrzeit soll durch Kontrakt so festgesetzt werden, dass das betreffende Mädchen durch den ganzen Geschäftsbetrieb durchgeführt werden muss; deshalb müsste die Lehrzeit auch reichlicher bemessen werden, als bisher. Wenn man bedenkt, wie lang die Lehrzeit der männlichen jungen Kaufleute ist, dann begreift man nicht, warum die weiblichen jungen Handelsbessenen mit einer so kurzen Lehrzeit abgespeist werden sollen; sie können doch das, wozu ihre männlichen Kollegen drei Jahre und noch mehr brauchen, nicht in sechs Monaten erlernen.

Wenn auch für die Verkäuferin, wie für die Expedientin, die Lageristin u. s. w. hauptsächlich eine reichlich bemessene, gut durchgeführte praktische Ausbildung verlangt werden muss, so darf auch bei diesen Berufen die theoretische Ausbildung nicht vernachlässigt werden und zwar gehört hierzu mindestens ein halbjähriger Kursus in der Handelsschule. Die französische und englische Sprache sind für die Verkäuferinnen oft nötig, und auch die Buchführung kann ihnen sehr zu statten kommen. Wie oft muss eine Verkäuferin auf eine gute Stelle verzichten, weil sie nicht fähig ist, einige Nebenbücher zu führen oder die Kasse zu versehen.

Das Anfangsgehalt der Verkäuferin, Expedientin, Lageristin u. s. w. nach der Lehrzeit beträgt durchschnittlich 20—30 M. monatlich, es steigt bis zu 150 M., mitunter auch höher; das durchschnittliche Gehalt ist jedoch bei Verkäuferinnen 70 M. und bei Expedientinnen 60 M. Selbstverständlich müssen sich die Gehälter bei gesteigerten Leistungen entsprechend erhöhen.

Die Verkäuferin der Bazargeschäfte wird am schlechtesten bezahlt und bringt es selten über 70 M., sie müsste denn schon Einkäuferin oder Aufsichtsdame sein; aber auch Gehälter von 40—50 M. monatlich sind hier keine Ausnahmen, oft genug wird noch weniger gezahlt.

In grösseren Wäschegeschäften, die Kenntnis des Nähens und Zuschneidens verlangen, beträgt die Besoldung 50—150 M. monatlich. Auch in Mäntelgeschäften erhalten branchekundige und reddegewandte Verkäuferinnen diesen Lohn. In grösseren Kindergarderobengeschäften, die hinsichtlich der Besoldung vielen andren Branchen voranstellen, werden junge Mädchen im Alter von 15—17 Jahren als Lehrdamen mit einem Monatsgehalt von 15 M. engagiert. Nach sechsmonatlicher Lehrzeit nehmen dieselben Stellungen als Verkäuferinnen an und beziehen als solche ein Einkommen von 65 bis 150 Mark.

In Färbereien, die das Anlernen junger Mädchen für den Beruf gewöhnlich nicht übernehmen, schwankt die monatliche Besoldung zwischen 45 und 120 M.

Schuhwarengeschäfte zahlen je nach der Brauchbarkeit der jungen Mädchen 50—150 M. für den Monat.

Buttergeschäfte verlangen von den jungen Mädchen, welche sie als Verkäuferinnen ausbilden, eine gute Elementarbildung. Die Lehrzeit währt durchschnittlich ein halbes Jahr; während dieser Zeit werden freie Station und etwa 15 M. als monatliche Renumeration gewährt. Das Gehalt, welches nach erlangter Ausbildung den jungen Mädchen in grösseren Buttergeschäften gewährt wird, schwankt zwischen 20 und 60 M. für den Monat (bei freier Station). Dauer der Dienstzeit und Brauchbarkeit der Einzelnen sind auch hier, wie in den andern Berufen, welche vom weiblichen Geschlecht erwählt werden, die Hauptfaktoren für die Besoldung.

10. Die Expedientin und Lageristin

Expedientinnen sind jene Angestellten, welche in den Engros-
geschäften speziell mit dem Versand der Artikel betraut sind. Die
Ausbildung ist vorwiegend praktisch und dauert je nach der Branche
 $\frac{1}{2}$ —3 Jahre. Diejenigen, welche es zu besserem Gehalt bringen
wollen, besuchen gewöhnlich nebenbei in den Abendstunden eine Fort-
bildungsschule. Die Art der Arbeitsteilung ist verschieden. Es giebt
Geschäfte, in denen die Expedientin selbständig ein eigenes Arbeits-
feld zu verwalten hat. Sie wählt die Artikel für die Mustersendungen
aus, wobei sie beachten muss, welche Genres für diesen oder jenen
Kunden passen, empfängt die daraufhin einlaufenden schriftlichen Ordres
und ordnet deren Ausführungen an, besorgt den Versand und ist
für die Art der Verpackung verantwortlich. Aber auch die schrift-
lichen Arbeiten, die sich auf die Expedition beziehen, hat sie zu er-
ledigen, Kladde und Fakturen, sowie Frachtbriefe, Zolldeklarationen
u. s. w. zu schreiben. In andern Geschäften nimmt dagegen die Ex-
pedientin eine untergeordnete Stellung ein, indem sie nur das Heraus-
suchen und den Versand der einlaufenden Kommissionen besorgt,
während der gesamte schriftliche Verkehr ihr abgenommen ist.

Expedientinnen der letzteren Art erhalten meist nur 60 M. Gehalt
und bringen es nach langen Jahren auf höchstens 100 M. Dagegen
sind bei den Expedientinnen der ersten Klasse die Höchstgehälter
100—150 M.

Lageristinnen sind Hilfskräfte der Expedientinnen. Sie haben
die Instandhaltung des Warenlagers zu besorgen. Sie bilden sich
meist nur $\frac{1}{2}$ Jahr praktisch aus oder treten auch einfach ohne Lehr-
zeit ein. Sie gehören nur dann zu den Handlungsgehilfinnen, wenn
ihnen zugleich schriftliche Arbeiten, Führung des Lagerbuches oder
Bestellung der aufgebrauchten Artikel obliegt, während die anderen,
nur mit mechanischen Arbeiten beschäftigten, Gewerbegehilfinnen sind.
Das Gehalt übersteigt nicht 60 M. monatlich.

11. Die Buchhändlerin

In Deutschland mehrt sich fortwährend die Zahl der Buchhandlungen, die weibliche Angestellte haben. In Österreich hat der Verein für erweiterte Frauenbildung es erreicht, dass die Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler beschlossen haben, solche Mädchen, welche die zweite Klasse der Gymnasialschule (= höhere Töcherschule) mit gutem Erfolg absolvirt haben, als Lehrlinge aufzunehmen und nach Ablauf der vorgeschriebenen drei- bis vierjährigen Lehrzeit als Gehilfen anzustellen. Diese beziehen sofort nach ihrer Anstellung das übliche Erstgehalt, dessen Steigerung durch wachsende Tüchtigkeit und Dienstzeit der Besoldeten bedingt ist. Es wird hinsichtlich der Leistung, Bezahlung, des Anspruchs auf Unterstützungs- und Krankenkasse zwischen männlichen und weiblichen Berufsgenossen kein Unterschied gemacht.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden 1890 bereits 219 Verlagsbuchhändlerinnen gezählt; diese Zahl dürfte inzwischen noch bedeutend gestiegen sein.

Der Buchhandel kann nur praktisch erlernt werden; er ist eine Welt für sich. Die buchhändlerischen Arbeiten haben ihren eigenen Stil, die buchhändlerische Buchhaltung ist von der in kaufmännischen Geschäften üblichen nicht unwesentlich verschieden, doch ist es mit der nötigen kaufmännischen Vorbildung nicht schwer, sich hineinzufinden. Die Vorbildung einer höheren Töcherschule genügt im allgemeinen für einen Lehrling. Die Kenntnisse von Griechisch und Latein sind nur für den wissenschaftlichen Verlag nötig; hingegen ist Kenntnis der modernen Sprachen sehr am Platze. Auch im Buchhandel finden die jungen Damen zumeist für die leichten Kontorarbeiten und als Korrespondentinnen Anstellung, und zwar die mit einfacher Bildung für die ersteren, die mit höherer Schulbildung mehr für die letzteren Posten. Tüchtige und strebsame Damen bilden sich auch noch zur vollgültigen Buchhandlungsgehilfin aus und werden in den Verlagshandlungen zu redaktionellen Arbeiten, Korrekturenlesen u. a. herangezogen. Auch die Druckereien stellen vielfach Damen an. Hier werden sie ebenfalls zum Korrekturlesen verwandt, wenn sie eine genügende Bildung besitzen.

Auch in Leihbibliotheken finden die Frauen Beschäftigung. Sie werden in der Bibliothek selbst ausgebildet und erhalten monatlich 50–120 M.

Zur selbständigen, erfolgreichen Leitung eines Verlagsgeschäftes ist nicht nur Kapital und Fachkenntnis, sondern auch Vertrautsein mit der Litteratur des In- und Auslandes, Sprachkenntnis, Rechnen, eiserne Willens- und Arbeitskraft und Ausdauer erforderlich. Die Hauptbedingung ist, Kapital selbstverständlich vorausgesetzt, eine gründliche praktische Vorbildung, die nur durch das Lernen von der

Pike auf erworben, und die selbst durch Kapital nicht ersetzt werden kann. Hat sich eine Frau diese Vorbildung durch mehrjährige Lehrzeit angeeignet, so thut sie, wenn es sich lediglich um die Ernährungsfrage handelt, viel besser, ihre Fähigkeiten als Gehilfin zu verwerten. Ein Buchhandlungsgehilfe bezieht 80—150 M. und noch mehr monatlich, ausserdem noch eine Weihnachts- und Ostermess-Vergünstigung. Weibliche Arbeitskräfte werden zwar nicht so gut bezahlt, wie dies ja leider in fast allen Gewerbebezügen der Fall ist, aber auf 50—100 M. kann es eine tüchtige Gehilfin bringen.

12. Reisende und Agentinnen

Der weibliche Reisende, der Bestellungen von kleinen Händlern oder von Privatkundschaft aufsucht, sollte nur von Geschäften verwandt werden, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb weiblicher Bekleidungsgegenstände befassen. Hier ist die Frau weit mehr am Platze als der Mann, da für viele Arikel bei der Bestellung Mass genommen werden muss.

Weibliche Geschäftsreisende sind heute nichts Neues mehr. Man begegnet ihnen sehr viel für Detail-Geschäfte, namentlich der Modewarenbranche. Die Firma Jabusch und Levy, Erfurt, kann den Anspruch erheben, den ersten weiblichen Mäntelreisenden auf die Tour geschickt zu haben, und zwar war es die Frau des einen Chefs, Frau Jabusch selbst, welche die Reise nach Süddeutschland mit Erfolg unternommen hat. Ein Reisender der Firma war abgegangen, Ersatz war nicht sofort zur Stelle, schnell entschlossen ging Frau Jabusch auf die Tour und das erzielte Resultat soll sie ermutigen, auch fernerhin die Reisen zu unternehmen.

Die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften halten bekanntlich Annoncen-Acquisiteure (Anzeigen-Sammler), die die Geschäfte aufsuchen, um sie zur Aufgabe von Anzeigen zu bewegen. Man hat in neuster Zeit behauptet, dieser Beruf sei auch für Frauen geeignet. In einem Frauenblatt wird z. B. folgende Anweisung erteilt:

„Wenn es der Annoncensammlerin gelungen ist, an einer Zeitung Anstellung zu erhalten, so wird sie natürlich genau über deren Inserat-Bedingungen informirt; nach eigener Wahl hat sie das Publikum aufzusuchen, welchem sie die Vorteile klar zu machen hat, die das Bekanntwerden, gerade in diesem Leserkreis ihm bietet. Durch Geschwätzigkeit und Aufdringlichkeit wird sie nicht viel erreichen, dagegen durch sicheres Auftreten und durch rasches Erfassen der Persönlichkeiten. Es gilt für sie, sich das Vertrauen des Publikums zu erwerben, indem sie zweckmässigen Rat erteilt über Abfassung und Ausstattung der Annoncen, über die Stelle des Blattes, an welcher sie gedruckt werden sollen, an welchem Zeitpunkt und wie oft sie zu erscheinen haben, über eventuelle Anfertigung von Clichés, lauter Fragen, welche von Fall zu Fall erwogen

werden müssen und individuell zu behandeln sind. Wenn dann die Inserate besprochen sind, dann werden die Bedingungen, um später Irrtümer zu vermeiden, in vorgedruckte Formulare eingeschrieben und der Druckerei übermittelt. Die Einnahme der Annoncensammlerin hängt von der Zahl der durch sie erbrachten Inserate ab; sie erhält einen bestimmten Satz der betreffenden Einnahme etwa 10—20 Prozent. Noch soll erwähnt werden, dass zu alledem volle Gesundheit erforderlich ist, denn es gilt, bei jeder Witterung täglich hinauszugehen, unermüdlich und unverdrossen treppauf und ab, zu fragen, anzubieten, zu besprechen. Besonders vor Weihnachten und Ostern heisst es sich zu rühren, weil in solchen Zeiten jedermann zum Inseriren geneigt ist.“

Diese Beschäftigung dürfte nur sehr wenigen, wohlbeherzten Frauen zusagen, denen es nicht darauf ankommt, an einem Tage ein paar Dutzend mal mehr oder weniger höflich abgewiesen zu werden.

Was unter dem hochtrabenden Namen „Versicherungsbeamtinnen“ bezeichnet wird, sind Damen, die von Versicherungsgesellschaften einige Procente für die durch sie abgeschlossenen Versicherungen erhalten. Es handelt sich also keineswegs um einen auch nur einigermassen sicheren Erwerb.

Auch der Beruf als Fremdenführerin ist mehrfach in Frauenzeiten empfohlen worden, aber es handelt sich hier jedenfalls nur um ein sehr beschränktes Gebiet, denn wenn schon nur in wenigen Grossstädten Fremdenführer existiren können, so wird eine Fremdenführerin, die reisenden Damen ihre Hilfe anbietet, noch viel schwieriger ihr Fortkommen finden. Nach Eliza Ichenhäuser wird eine Fremdenführerin in Deutschland mit ca. 5 M. täglich bezahlt. Der Verdienst ist aber jedenfalls nur zufällig.

III. Die Handelsschulen

Junge Damen mit guter Schulbildung können sich in einem halben Jahr wohl schon hinreichend theoretische Kenntnisse in der Buchführung aneignen, um hernach gleich in leichten Stellungen praktisch etwas zu leisten. Man glaube aber nicht, dass die Absolvierung selbst einer höheren Töchterchule zur Stellung einer Buchhalterin oder einer der anderen besprochenen Berufsarten genüge. Die Grundlage, die die höhere Töchterchule zu diesen Zwecken giebt, ist eine gute, aber sie erfordert unbedingt noch eine handelswissenschaftliche Ausbildung als Abschluss.

Es bestehen in den meisten grösseren und mittleren Städten Deutschlands kaufmännische Lehrkurse und Fortbildungsschulen für Mädchen, so in Berlin, Breslau, Braunschweig, Bremen, Brieg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Halle, Gera, Kassel, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M., Görlitz, Hamburg, Altona, Hannover, Kiel, Köln,